

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)

TARIF TU

FÜR ARBEITNEHMER

KRANKENTAGEGELDVERSICHERUNG

Dieser Tarif gilt in Verbindung mit den AVB (Musterbedingungen 2009 - MB/KT 2009 - und Tarifbedingungen) für die Krankentagegeldversicherung.

1. Leistungen nach Tarif TU

1.1 Für die Dauer der Arbeitsunfähigkeit nach § 1 AVB (auch an Sonn- und Feiertagen) wird ab vereinbartem Leistungsbeginn Krankentagegeld in vertraglicher Höhe gezahlt.

1.2 Als Leistungsbeginn kann einer dieser Termine vereinbart werden:

43. Tag	127. Tag
64. Tag	169. Tag
85. Tag	183. Tag
92. Tag	274. Tag
106. Tag	365. Tag

der Arbeitsunfähigkeit.

2. Monatliche Beitragsraten

2.1 Die monatlich zu zahlende Beitragsrate ergibt sich aus dem Versicherungsschein bzw. einem späteren Nachtrag zum Versicherungsschein.

2.2 Die Berechnung des Eintrittsalters richtet sich nach § 8 Abs. 2.1 AVB.

3. Versicherungsfähigkeit

Nach Tarif TU sind Arbeitnehmer versicherungsfähig, von den in Bergbaubetrieben tätigen jedoch nur kaufmännische Angestellte. Die übrigen Arbeitnehmer in Bergbaubetrieben sind nach Tarif TB versicherungsfähig. Berufssportler sind nach Tarif TBB versicherungsfähig, sind sie Arbeitnehmer, auch nach Tarif TB.

Die versicherte Person muss in einem festen Arbeits- oder Dienstverhältnis stehen und ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben (siehe aber § 1 Abs. 8 AVB). Bei Beendigung eines festen Arbeits- oder Dienstverhältnisses entfällt die Versicherungsfähigkeit, es sei denn der Versicherungsnehmer ist mit hinreichender Aussicht auf Erfolg auf der Suche nach einer neuen Tätigkeit.

4. Anpassung des Versicherungsschutzes

4.1 Die DKV bietet Gelegenheit, das Krankentagegeld entsprechend der allgemeinen Einkommensentwicklung der letzten drei Jahre zu erhöhen: erstmals im dritten Kalenderjahr nach dem Jahr des Versicherungsbeginns oder der Umwandlung aus einem anderen Tarif, danach in jedem dritten Kalenderjahr. Das Nettoeinkommen (§ 4 Abs. 2 AVB) der versicherten Person darf dabei nicht überschritten werden.

4.2 Die Anpassung ist auf einem dem Versicherungsnehmer im Anpassungsjahr übersandten Vordruck zu beantragen. Der Vordruck nennt die Tagegeldhöhe, bis zu der angepasst werden kann, und die Frist für seine Rückgabe. Sind die Antragsvoraussetzungen erfüllt, wird der fristgerecht eingegangene Antrag ohne erneute Risikoprüfung angenommen. Die Anpassung wird dann ohne erneute Wartezeit zu Beginn des Monats wirksam, der auf den Zugang des Antrages bei der DKV folgt. Auf diese Erhöhung des Krankentagegeldes wird § 14 Abs. 1.2 AVB nicht angewandt.

- 4.3 Die Einzelheiten der Anpassung und der Beobachtung der allgemeinen Einkommensentwicklung werden jeweils dem Treuhänder gegenüber festgelegt.

5. Wiederholte Arbeitsunfähigkeit

Hat der Arbeitgeber Zeiten wiederholter Arbeitsunfähigkeit bei der Gehalts- oder Lohnfortzahlung berechtigterweise zusammengerechnet, werden sie bei der Ermittlung des Leistungsbeginns nach Tarif TU ebenfalls zusammengefasst.

Gerne geben wir bei Fragen ausführliche Auskunft:
Kundenservice Center 0800/3746 444 (gebührenfreie
Rufnummer)